

halt zuzüglich 600 Wattstunden pro Tag und J Person.

8. An Stelle der bisherigen vom Zähler ausgehenden Stromzuteilung bezieht sich die Abnahmemenge jetzt ausschließlich auf jeden Haushalt.

Überschreitungen der zugestandenen Strommenge haben Abschaltungen für den laufenden Monat sowie Geldstrafen zur Folge.

Für alle anderen Verbraucherkreise, wie Verkehr, Handel und Industrie, ergehen gesonderte Anweisungen.

Ich erwarte von allen Berlinern, nachdem uns die Alliierte Kommandantur diesen Mehrverbrauch nunmehr bewilligt hat, die strikteste Befolgung dieser Anordnung.

Berlin, den 23. November 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin

Abt. für städtische Betriebe

J i r a k

### Stromverbrauch im Dezember 1945

Laut Befehl der Alliierten Kommandantur darf die Bewag im Dezember 1945 nicht mehr als 4 000 000 Kilowattstunden täglich erzeugen und beziehen. Um dieses Kontingent einhalten zu können, werden mit Wirkung vom 1. Dezember 1945 folgende Bestimmungen erlassen:

#### 1. Stromverbrauch im Haushalt:

- a) Der Haushaltsstromverbrauch — ohne Kochstrom — ist begrenzt auf

400 Wattstunden je Tag und Haushalt  
zuzüglich 120 Wattstunden je Tag und Person j  
und 100 Wattstunden je Tag für jedes Kleinkind bis einschl. 5 Jahren.

Zu diesem Verbrauch kommt für Wohnungen, die keine andere als elektrische Kochmöglichkeit haben, ein

- b) Kochstromverbrauch von

700 Wattstunden je Tag und Haushalt  
zuzüglich 600 Wattstunden je Tag und Person.

Wohnungen, die einen Kohlen- oder Gasherd haben und mit Brennmaterial bzw. mit Gas versorgt sind, haben keinen Anspruch auf das Kochstromverbrauchskontingent.

- c) Als Haushalt im Sinne dieser Bestimmungen gelten Gemeinschaften von mindestens 2 Personen. Einzelne Personen gelten nur als Haushalt, wenn sie

- p) allein in einer abgeschlossenen Wohnung wohnen und über einen auf ihren Namen lautenden Bewag-Zähler beliefert werden. Befinden sich in einer Wohnung außer einer oder mehreren Familien noch mehrere Einzelpersonen, so gelten letztere zusammen nur als ein Haushalt. Hausangestellte oder Einzelpersonen, die von einem Haushalt mit betreut werden, gelten in keinem Fall als selbständiger Haushalt.

- d) Die Anwendung elektrischer Raumheizung und der Betrieb von Heißwasserspeichern ist verboten.

- e) Die Verwendung elektrischer Haushaltsgeräte (Staubsauger, Heißluftduschen usw.) ist in der Zeit von 6 bis 22 Uhr nicht gestattet.

#### 2. Stromverbrauch in gewerblichen Anlagen.

- a) Alle Einzelhandelsgeschäfte werden auf 75 % ihres Septemerverbrauchs herabgesetzt. Nähere Anweisungen für die Verkaufszeiten ergehen durch die Abteilung Handel und Handwerk. Ausgenommen sind Einzelhandelsgeschäfte, die in der Hauptsache Lebensmittel oder Heilmittel (Apotheken) zum Verkauf bringen, Gaststätten, die in der Hauptsache der Ausgabe von Speisen dienen, können bis 20 Uhr offenhalten.

Das Verbot der Entnahme elektrischen Stroms sowie Gas für andere Gaststätten, Cafés, Varietés, Bars, Rummelplätze usw. bleibt bestehen.

- b) Den Industrie-, Handels- und Handwerksunternehmen einschließlich Druckereien und Zeitungsverlage steht der gleiche Stromverbrauch wie im November zu.

- c) Die Beleuchtung in Räumen, die der Abfertigung von Publikum dienen, sowie in Arbeitsräumen darf höchstens 5 Watt je qm beleuchtete Bodenfläche betragen. Für sämtliche Nebenräume (Flur, Treppen, Toiletten usw.) darf die mittlere Lampenleistung im Höchsthalle 2,5 Watt je qm beleuchtete Bodenfläche betragen. In Theatern, Lichtspielhäusern und den konzessionierten Varietés sind für die Beleuchtung der Zuschauerräume, Foyers und Nebenräume Stromentnahmen nur soweit zugelassen, als sie zur Abfertigung des Publikums unbedingt erforderlich sind.

- d) Jede elektrische Raumheizung, Reklamebeleuchtung und der Betrieb elektrischer Fahrstühle zur Personenbeförderung ist verboten. Ausgenommen ist die Benutzung von Fahrstühlen für Kranke, die ein ärztliches Attest besitzen.

Heißwasserspeicher dürfen lediglich in der Zeit von 22 bis 6 Uhr eingeschaltet werden.

- e) Der Stromverbrauch für motorisierte Antriebe ist weitestgehend einzuschränken.

- f) Der beabsichtigte Neu- bzw. Wiederanschluß von gewerblichen Abnehmern mit einem Leistungsbedarf von mehr als 25 kW ist unter Beigabe eines Bestätigungsschreibens des Wirtschaftsamt des Magistrats bzw. der die Gewerbebeanlage betreuenden Kommandantur und unter Angabe des Umfangs des monatlichen Strombedarfs der Bewag zwecks Einholung der Genehmigung durch die Alliierte Kommandantur einzureichen.

- g) Zum Gewerbe rechnen alle Anlagen, die nicht unter den Begriff des Haushaltes fallen. Behörden werden wie Gewerbeanlagen bewertet.

- h) Gewerbebetriebe müssen einen Beauftragten beilegen, der die Durchführung der angeordneten St. n. einschränkungsmaßnahmen verantwortlich überwacht.

#### 3. Ausnahmen.

Ausnahmen von den Stromeinsparungsbestimmungen können in keinem Falle gemacht werden. Anträge an die Bewag auf Erteilung von Sonderkontos-